

Statuten des Gewerbevereins Thierstein

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "**Gewerbeverein Thierstein**" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbands (kgv).

Der Sitz des Vereins befindet sich in Breitenbach (SO).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Vernetzung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus Gewerbe, Industrie, Handel, Dienstleistung etc. im Bezirk Thierstein und den angrenzenden Gemeinden Roggenburg, Ederswiler und allfällig weitere. Er setzt sich für die Interessen der KMU, der Unternehmer sowie der regionalen Wirtschaft gegenüber Behörden, Politik und Gesellschaft ein.

Zur Verwirklichung des Zwecks kann der Verein insbesondere Gewerbeausstellungen und andere Anlässe für die Mitglieder organisieren, Stellungnahmen gegenüber Politik und Behörden abgeben, Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit betreiben sowie mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

Bei seinen Aktivitäten achtet der Verein auf eine angemessene Berücksichtigung seines gesamten Vereinsgebiets.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

- Unternehmen, die ihren Sitz im Vereinsgebiet haben;
- Unternehmen mit Inhabern und/oder Geschäftsleitungsmitgliedern, die Wohnsitz im Vereinsgebiet haben, unabhängig vom Sitz des Unternehmens;
- Angehörige freier Berufe mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Vereinsgebiet;
- Agenturen bzw. Geschäftsstellen von Banken- und Versicherungen oder anderen Grossunternehmen unabhängig von ihrem Hauptsitz;
- Einzelpersonen und Unternehmen, die das Gewerbe besonders fördern oder fördern wollen und die einen spezifischen Bezug zum Vereinsgebiet aufweisen.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Verein verbunden fühlen. Öffentliche Gemeinwesen (Gemeinden) werden ebenfalls als Passivmitglieder aufgenommen, wobei sie von der Beitragspflicht befreit sind.

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern. Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Jede Aufnahme bedarf der Genehmigung durch die nächstfolgende Generalversammlung.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme. Juristische Personen haben ein Stimm- und Wahlrecht, unabhängig von der Anzahl Vertreter, die an der Generalversammlung teilnehmen.

Jedes Aktiv- und Passivmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen kann.

- Durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch Tod oder durch Auflösung einer juristischen Person.
- Durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet, das Vereinsleben nachhaltig stört oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Mitgliederbeiträge sind noch zu entrichten.

III. Organisation

Art. 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste 10 Tage im Voraus schriftlich, per Briefpost oder E-Mail, eingeladen. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand jederzeit einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.

Art. 9 Kompetenzen der Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge

- Entlastung der Vorstandsmitglieder (Décharge)
- Wahl und Abwahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abwahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der vom Vorstand aufgenommenen Aktiv- und Passivmitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder der Mitglieder an die Generalversammlung gestellt werden, sofern sie in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Generalversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von der Präsidentin / vom Präsidenten, bei deren bzw. dessen Abwesenheit von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten geleitet. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Beschlüsse festhält.

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen gilt ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Beschlüsse betreffend die Änderung der Statuten oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Generalversammlung kann physisch, schriftlich (inkl. E-Mail), per Telefon- oder Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Bei allen Formen richtet sich die Beschlussfassung nach vorstehendem Absatz 3.

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Es ist eine ausgewogene Zusammensetzung des Vorstands nach Regionen und Branchen anzustreben.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst. Er erlässt ein Pflichtenheft, in dem die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder umschrieben sind.

Der Vorstand kann für die Vornahme von Sekretariats- und Buchführungsaufgaben eine externe Dienstleisterin / einen externen Dienstleister beauftragen.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist, jedoch mindestens drei Mal pro Jahr. Der Vorstand wird von der Präsidentin / vom Präsidenten einberufen. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, dass von der Präsidentin / vom Präsidenten sowie von der Protokollführerin / vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 12 Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand führt die strategischen Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Dem Vorstand stehen insbesondere, aber nicht abschliessend, folgende Kompetenzen zu:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Vorbereiten und Leitung der Generalversammlung
- Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben des Vereins bis zu einem Betrag von jährlich 10% des gesamten Ausgabenbudgets
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse

Der Vorstand kann für die Vornahme bestimmter Aufgaben (z.B. Gewerbeausstellung) Spezialkommissionen einsetzen. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

Art. 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin / der Vizepräsident den Stichentscheid.

Vorstandssitzungen können physisch, schriftlich (inkl. E-Mail), per Telefon- oder Videokonferenz oder hybrid abgehalten werden. Bei allen Formen richtet sich die

Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2. Die schriftliche Beschlussfassung ist nur möglich, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein oder einen Stellvertreter delegieren.

Anstelle von zwei natürlichen Personen kann die Generalversammlung auch eine externe Treuhandstelle als Revisionsstelle einsetzen.

IV. Finanzen

Art. 15 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Allfällig anderen Einnahmen und Zuwendungen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Für Unternehmen werden die Beiträge nach der Anzahl Mitarbeitenden gestaffelt. Die Mitgliederbeiträge bestehen aus dem Anteil für den Gewerbeverein Thierstein und demjenigen für den kgv Solothurn. Der Vorstand erlässt ein Beitragsreglement.

Art. 16 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten insbesondere, aber nicht abschliessend:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Inserate etc.;
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört;
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschluss.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 19 Statutenänderung

Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an einer Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wird der Verein aufgelöst, geht ein allfälliges Restvermögen zur Aufbewahrung an den kgv Solothurn. Das Vermögen dient einer allfällig späteren Neugründung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 21. April 2023 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Gründungspräsident:



Der Protokollführer:

